



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Umwelt
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für bauliche oder sonstige Maßnahmen innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜSG)

Antragsteller:	Ggf. Planverfasser:
----------------	---------------------

Hiermit beantrage/n ich/wir die **Genehmigung nach § 78 (5) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für das **Errichten und Erweitern baulicher Anlagen**:

Bezeichnung der baulichen Anlage

die Zulassung nach § 78 a (2) WHG für

- ☐ die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen
- ☐ das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden
- ☐ die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können
- ☐ die Erhöhung/Vertiefung der Erdoberfläche
- ☐ die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen
- ☐ den Umbruch von Auwald in eine andere Nutzungsart

Nähere Beschreibung (ggf. weiteres Blatt benutzen)
--

entsprechend den beigefügten Unterlagen (s. Seite 2). **Der Antrag sowie die Unterlagen sind digital einzureichen.**

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ort	Straße	Hausnummer

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Folgende Unterlagen werden benötigt, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann:

Für das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 5 WHG) und Erhöhen der Erdoberfläche (§ 78 a Abs. 2 WHG):

1. Lageplan, in dem das Bauvorhaben eingezeichnet ist. Im Lageplan sind aktuelle Höhenwerte (in m+NHN) einzutragen. Die Höhenwerte sind durch das Vermessen des Baugrundstückes vor Baubeginn zu ermitteln. Es sind so viele Höhenpunkte aufzumessen, dass eine Berechnung gemäß Punkt 3 möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Höhenpunkten sollte 20 m nicht überschreiten. Mindestens sind jedoch ein Höhenwert pro Grundstücksecke und pro Ecke der geplanten Bauwerke anzugeben.
2. Querschnitt mit Höhenangaben bezogen auf m+NHN (die HQ₁₀₀-Linie ist einzuzeichnen);
3. Nachvollziehbare Berechnung des verlorengehenden **Retentionsraumes**;
Bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100) stellt sich für den Teil des Grundstücks, der im ÜSG liegt, ein errechneter Wasserstand ein. Durch Gebäude geht Retentions- bzw. Rückhaltevolumen verloren, da sich das Hochwasser an diesen Stellen nicht mehr ausbreiten kann. Je nach Geländehöhe, Wasserstand bis zum HQ100 und der Grundfläche der Gebäude ergibt sich ein entsprechendes Volumen, das verdrängt wird. Dies ist im Antrag entsprechend zu beschreiben und darzustellen.
4. Bauzeichnungen: (Die Höhenangaben sind in m über NHN anzugeben)
 - Darstellung des Bauvorhabens (Draufsicht und Schnitt mit Höhenangaben des Geländes)
 - Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen im Grundriss und in Schnitten mit geeigneten Maßstäben.
5. Nachweis, wo und wie der Retentionsraum zeitgleich ausgeglichen werden soll;

Hinweise:
 - Der Retentionsraum ist so auszubilden, dass er bei Rückgang des Hochwassers frei entwässert);
 - Die Ausgleichsfläche muss innerhalb des ÜSG in der Nähe der Baumaßnahme liegen!
6. Lageplan und Querschnitt der Ausgleichsmaßnahme mit Höhenangaben bezogen auf NN und Angaben zu Grundwasserstand, soweit vorliegend;
7. Nivellement des betroffenen Baugrundstückes und der Ausgleichsfläche mit aktuellen Höhenangaben durch eine/n Vermessungsingenieur/in;
8. Alternativ zu 4. und 5.: Erklärung Dritter über den zur Verfügung gestellten Retentionsraum;
9. Nachweis, dass die Ober- und Unterlieger durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Bei sonstigen Maßnahmen (§ 78 a Abs. 2 WHG):

1. Lageplan, in dem das Vorhaben eingezeichnet ist;
2. Querschnitt mit Höhenangaben bezogen auf m+NHN (die HQ₁₀₀-Linie ist einzuzeichnen);
3. Ggf. Erklärung über die Dauer der Maßnahme.

Im Einzelfall kann die Untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nachfordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.

Hinweise

1. Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
2. Die Wasserspiegelhöhe bei einem HQ₁₀₀ kann vorab bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich oder per E-Mail abgefragt werden.
3. Geländeaufhöhungen haben Einfluss auf den Retentionsraum und sind ebenfalls entsprechend auszugleichen.
4. Die erforderlichen Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen (siehe Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – kostenlos beziehbar -) sind konkret zu beschreiben (auch im Bauantrag).
5. Die **Genehmigung/Zulassung** durch die Untere Wasserbehörde ist gemäß Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – All-GO) vom 05. Juni 1997 gebührenpflichtig.
Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand der für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, beträgt jedoch mindestens **250,00 €**.